

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

82. Jahrgang

28. März 2025

Nr. 15 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
074/2025 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg – Hauptamt – über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Bad Wünnenberg am 14. September 2025	2 - 9
075/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kreiswahlleitung – über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Wahl zum Kreistag des Kreises Paderborn im Jahr 2025	10 - 13
076/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Paderborn über die Boden- und Immobilienrichtwerte für die Städte und Gemeinden des Kreises Paderborn (ohne Stadt Paderborn) zum Stichtag 01.01.2025	14



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



074/2025

Bekanntmachung

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die
Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und
der Vertretung der Stadt Bad Wünnenberg
am 14. September 2025
sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl
am 28. September 2025**

Gemäß der Kommunalwahlordnung (KWahlO) - in der derzeit gültigen Fassung - fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- **für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und**
- **für die Wahl des Rates der Stadt Bad Wünnenberg in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten**

auf.

Wahlvorschläge hierfür sind gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) - in der derzeit gültigen Fassung,

**bis spätestens 07.07.2025,
18.00 Uhr (gesetzliche Ausschlussfrist)**

beim Wahlleiter der Stadt Bad Wünnenberg, Rathaus, Zimmer 1, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Diese Vordrucke werden im Wahlamt der Stadt Bad Wünnenberg, Rathaus, Zimmer 1, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg, während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten und gemäß KWahlO auf Anforderung bei glaubhaft gemachtem Bedarf kostenlos abgegeben.

Die Wahlvorschläge können auch mit Hilfe der ‚Parteienkomponente‘ der im Internet bereitgestellten EDV-Anwendung „VoteManager“ erstellt werden. Die Anwendung ist über folgenden Link erreichbar: <https://www.votemanager.de/parteienkomponente/>

Informationen zur Anwendung können im Wahlamt unter der Telefonnummer 02953/70975 bzw. der E-Mail wahlen@bad-wuennenberg.de angefordert werden.

Für Auskünfte über wahlgesetzliche Bestimmungen steht das Wahlamt der Stadt Bad Wünnenberg zur Verfügung.

Der Wahlausschuss der Stadt Bad Wünnenberg hat am 26.09.2024 das Gebiet der Stadt Bad Wünnenberg in 16 Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung ist im Amtsblatt des Kreises Paderborn vom 09.10.2024 öffentlich bekannt gemacht worden. Sie kann beim Wahlamt, Rathaus, Zimmer 1, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg, eingesehen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 20 sowie der §§ 46b und 46e KWahlG und der §§ 24 bis 31 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO wird hingewiesen.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden (§ 15 KWahlG). Von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern kann allerdings keine Reserveliste eingereicht werden.

1.2. Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Bewerber als Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind ab dem 1. August 2024 (46. Monat nach Beginn der Wahlperiode), die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (09.10.2024) zu den Kommunalwahlen 2025 zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (§ 17 KWahlG).

- 1.3. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (s. § 15 Absatz 2 KWahlG).

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium öffentlich bekannt geben.

- 1.4. Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz (WahlGTranspG) vom 25. März 2022 (GV. NRW S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 WahlGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 WahlGTranspG zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 WahlGTranspG versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen (s. Anlage 27 KWahlO).

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 WahlGTranspG unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WahlGTranspG sind anzugeben. Die Erklärung ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 KWahlO eingereicht werden. Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WahlGTranspG erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit (s. Anlage 28 KWahlO).

Reicht eine Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal erbracht werden.

Die Regelungen des § 15a KWahlG gelten für Einzelbewerber mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

2. Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Wer gemäß der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend.

2.1. Der Wahlvorschlag für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

2.2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss nach § 15 Absatz 2 KWahlG von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

2.3. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Bad Wünnenberg, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten oder handelt es sich um Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerbern, so müssen sie von **mindestens 160 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird.

Gemeinsame Vorschläge von mehreren Parteien oder Wählergruppen sind zulässig. Es sind dabei jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Die vorgeschlagene Person ist entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14c KWahlO sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 2.3 Satz 1 bezeichneten Parteien oder Wählergruppen fällt.

Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

2.4. Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 160 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei bereitgestellt. Bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, anzugeben.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

82. Jahrgang

28. März 2025

Nr. 15 / S. 6

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Unterzeichners anzugeben.

Die Unterzeichnung eines Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig, wenn dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO. Dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9c zur KWahlO) mit der nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt (Anlage 10c zur KWahlO).
- Für gemeinsame Wahlvorschläge nach § 46 d Abs. 3 KWahlG gelten die genannten Regelungen entsprechend. Es sind dabei alle Wahlvorschlagsträger zu benennen.

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1. Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort, E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

3.2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk müssen, wenn die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Bad Wünnenberg, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist oder wenn es sich um Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerbern handelt, von **mindestens 5 Wahlberechtigten** des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Amtsblatt für den Kreis Paderborn

82. Jahrgang

28. März 2025

Nr. 15 / S. 7

Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Es sind amtliche Formblätter zu verwenden. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

3.4. Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei bereitgestellt. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers und die Kontaktdaten anzugeben, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14a unter Nummer 3 aufzunehmen sind. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefonnummer (sofern vorhanden) sowie der Tag der Unterzeichnung des Unterzeichners sollen vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung der Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

3.5. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10a zur KWahlO abgegeben werden.
- die erforderlichen Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss.
- sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
- Parteien oder Wählergruppen wie unter Pkt. 1.3 genannt, habe außerdem den Nachweis einzureichen, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen sowie ihre Satzung und ihr Programm.
- Die Bescheinigung des Präsidenten des Landtages nach dem Wählergruppentransparenzgesetz bzw. die Anlage 27 oder die Anlage 28 (s. § 26 Abs. 5a KWahlO).

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

- 4.1. Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe antreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 4.2. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
 - Name der einreichenden Partei oder Wählergruppe;
 - Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort, E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 4.3. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll (§ 16 Absatz 2 KWahlG). Ist dieses der Fall, so muss die Reserveliste ferner enthalten:
 - den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers;
 - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

82. Jahrgang

28. März 2025

Nr. 15 / S. 9

- 4.4. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von **mindestens 11 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 4.5. Muss die Reserveliste von mindestens 11 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern und nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Der Reserveliste sind für die betreffende Partei oder Wählergruppe und für die in ihr enthaltenen Bewerber die in § 26 Abs. 4 und 5 Satz 1 KWahlO genannten Unterlagen beizufügen. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird. Für Wählergruppen findet § 26 Abs. 5a bis 5d KWahlO entsprechende Anwendung.

Bad Wünnenberg, 25.03.2025

gez.
Christoph Wittler

075/2025

Öffentliche Bekanntmachung

über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Wahl zum Kreistag des Kreises Paderborn im Jahr 2025

Der Wahlausschuss des Kreises Paderborn hat in seiner Sitzung am 27. März 2025 gemäß § 4 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, S. 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) das Wahlgebiet für die Wahl zum Kreistag des Kreises Paderborn im Jahr 2025 in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Kreiswahl-Bezirk	Stadt/Gemeinde	Gemeindevahlbezirke	Wahlberechtigte	Prozentuale Abweichung Wahlberechtigte
1	Paderborn	1, 2 (Kernstadt)	8.489	2,40%
2	Paderborn	3, 16 (Kernstadt)	7.992	-3,59%
3	Paderborn	5, 6 (Kernstadt)	7.875	-5,01%
4	Paderborn	8, 11 (Kernstadt)	8.498	2,51%
5	Paderborn	10, 12 (Kernstadt)	7.807	-5,83%
6	Paderborn	13, 14 (Kernstadt)	8.646	4,29%
7	Paderborn	4, 18 (Kernstadt, Benhausen, Dahl)	7.842	-5,40%
8	Paderborn	15, 28 (Kernstadt, Teile v. Schloß Neuhaus)	7.832	-5,52%
9	Paderborn	7, 9 (Kernstadt)	8.555	3,20%
10	Paderborn	19, 20 (Wewer)	7.557	-8,84%
11	Paderborn	21, 22 (Teile v. Elsen)	8.710	5,07%
12	Paderborn	23, 24 (Elsen, Sande, Teile v. Sennelager)	8.886	7,19%

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

82. Jahrgang

28. März 2025

Nr. 15 / S. 11

13	Paderborn	25, 26 (Teile v. Schloß Neuhaus)	8.054	-2,85%
14	Paderborn	27, 29 (Teile von Schloß Neuhaus und Sennelager)	7.952	-4,08%
15	Bad Lippspringe	7, 8, 9, 11, 12 (4.273) (Teile der Kernstadt, Süd)	8.686	4,78%
	Paderborn	17 (4.413) (Marienloh, Neuenbeken)		
16	Bad Lippspringe	1 -6, 10, 13 - 16 (Teile der Kernstadt, Nord)	9.134	10,18%
17	Altenbeken	1-14 (Gesamt)	7.314	-11,77%
18	Lichtenau	1-13 (Gesamt)	8.904	7,41%
19	Bad Wünnenberg	1-5, 9-16 (Bleiwäsche, Eisenhof, Fürstenberg, Helmern, Leiberg, Bad Wünnenberg)	8.089	-2,42%
20	Bad Wünnenberg	6, 7, 8 (2.158) (Haaren)	8.316	0,31%
	Borchen	1, 2, 4, 15 (2.946) (Alfen, Teile v. Kirchbor- chen und Etteln-West)		
	Salzkotten	2, 3,4 (3.212) (Niederntudorf, Oberntu- dorf)		
21	Borchen	3, 5-14, 16 (Teile v. Kirchborchen, Etteln-Ost, Nordborchen, Dörenhagen)	8.037	-3,05%
22	Salzkotten	1, 12 - 19 (Mantinghausen, Schar- mede, Thüle, Schwelle, Verne, Verlar, Upsprunge)	9.244	11,51%
23	Salzkotten	5 - 11 (Salzkotten Kernstadt)	7.773	-6,24%
24	Büren	2-7, 11-14 (Weine, Teile von Büren Kernstadt, Hegensdorf, Weiberg, Harth, Barkhau- sen, Siddinghausen)	9.172	10,64%
25	Büren	1, 8-10, 15-19 (Eickhoff, Steinhausen, Brenken, Ahden, Wewels- burg, Teile v. Büren Kern- stadt)	8.587	3,58%

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

82. Jahrgang **28. März 2025** **Nr. 15 / S. 12**

26	Delbrück	1, 6, 7, 19-22 (Teile v. Delbrück-Mitte, Bentfeld, Anreppen, Boke)	8.168	-1,25%
27	Delbrück	2 – 5, 15, 16 (Teile v. Delbrück-Mitte, Lipling, Steinhorst)	7.389	-10,87%
28	Delbrück	8 -14 (Teile v. Delbrück-Mitte, Hagen, Westenholz, Schöning)	7.898	-4,73%
29	Hövelhof	9 - 14, 16, 17 (Hövelhof Ost)	8.262	-0,34%
	Delbrück, Osten- land	17,18 (Ostenland)		
30	Hövelhof	1 - 8, 15 (Hövelhof West)	7.635	-7,90%
Summe			247.321	

Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke wird gemäß § 6 Kommunalwahlgesetz öffentlich bekannt gemacht.

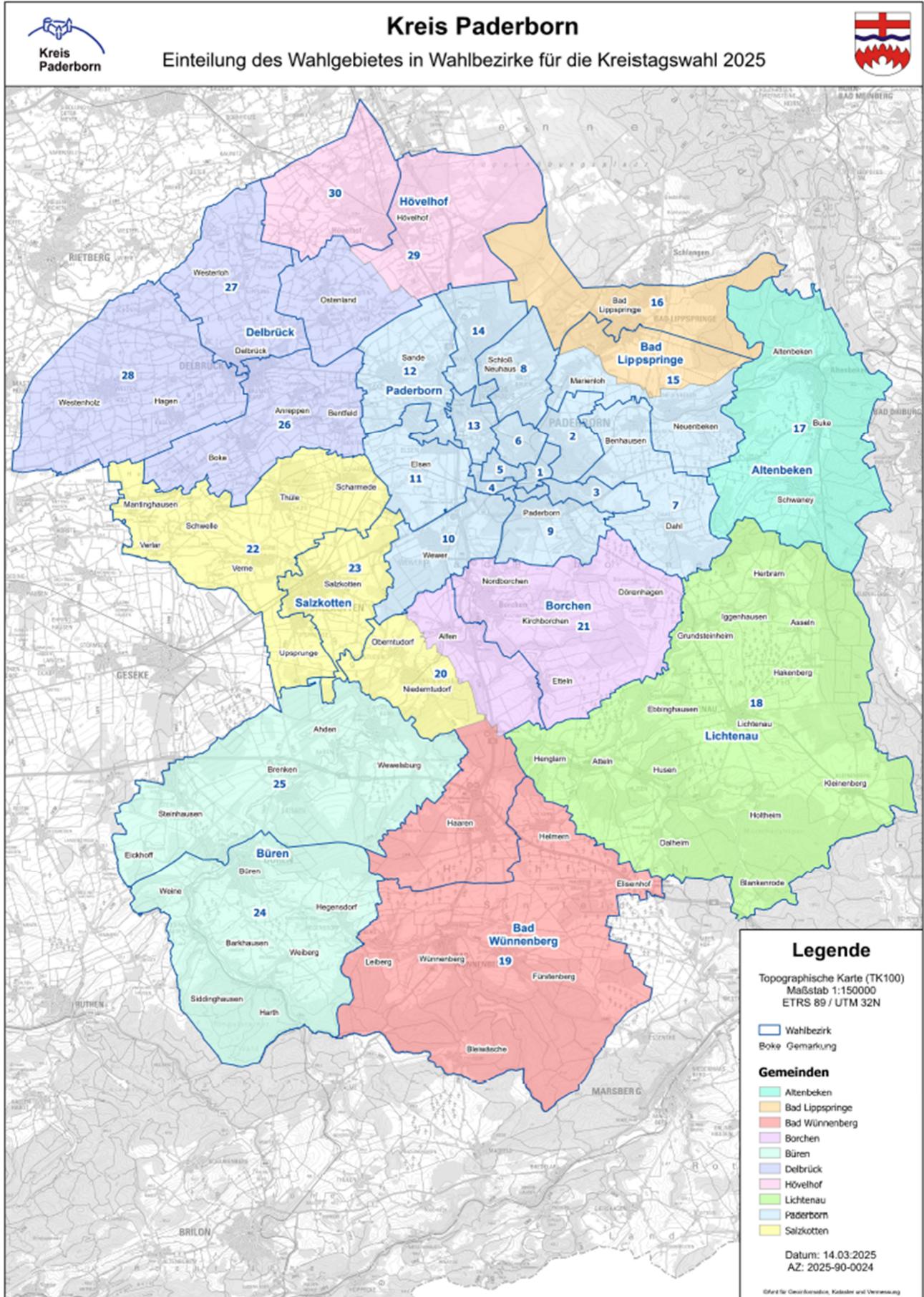
Die Anlage zeigt grafisch die Wahlbezirkseinteilung im Kreis Paderborn.

Paderborn, 28. März 2025

Die stellv. Wahlleiterin des Kreises Paderborn

gez.
Dez. A. Mühlenhoff

Anlage



076/2025

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Paderborn

B e k a n n t m a c h u n g

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Paderborn hat in seiner Sitzung am 18.03.2025 gemäß § 196 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 37 und 38 der Grundstückswertermittlungsverordnung (GrundWertVO NRW) vom 08. Dezember 2020 (SGV NRW 7134)

- **Bodenrichtwerte** über baureifes Land und land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen sowie
- **Immobilienrichtwerte** für Ein- und Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen

für die Städte und Gemeinden des Kreises Paderborn zum Stichtag

01. Januar 2025

ermittelt.

Über die Internetadresse www.kreis-paderborn.de/gutachterausschuss können die Boden- und Immobilienrichtwerte der Städte und Gemeinden des Kreises Paderborn (ohne Stadt Paderborn) eingesehen werden. Gleiches gilt für die landesweite Anwendung mit der Internetadresse www.bo-ris.nrw.de.

Paderborn, den 26. März 2025
Der Vorsitzende des Gutachterausschusses

gez. Gurok
Ltd. Kreisvermessungsdirektor